

§ 14. Dispensation vom Unterricht. Urlaub für einzelne Schulstunden oder Schultage darf einem Kinde nur bei besonders dringlichen Anlässen, z. B. bei seltenen Familiensfesten, unaufschieblichen Reisen, Begräbnissen zc., nicht aber zur Theilnahme an bloßen Vergnügungen erteilt werden. Ueber Urlaubsgesuche hat der Director nach Gehör des Classenlehrers Entschliebung zu fassen.

Gesuche um zeitweilige Befreiung vom Unterricht, oder von einzelnen Theilen desselben sind bei dem Director anzubringen. Derselbe kann auf Grund einer speciell begründeten ärztlichen Bescheinigung vom Unterricht im Turnen, Zeichnen, Singen und in Nadelarbeiten bis auf Weiteres, in anderen Lehrgegenständen aber nur bis zu 8 Wochen dispensiren. Ueber weiter gehende Gesuche, ingeleichen über Gesuche, die auf anderen Gründen als auf Krankheit des Kindes beruhen, entscheidet nach Gehör des Schulausschusses der Bezirkschulinspector.

§ 15. Ferien. — Schulfreie Tage. Die Osterferien dauern von Mittwoch vor dem Gründonnerstag Mittags bis Sonnabend nach dem Osterfeste.

Die Pfingstferien beginnen am Sonnabend vor dem Pfingstfeste und endigen mit der Festwoche.

Die Sommerferien nehmen ihren Anfang am 3. Sonnabend des Monat Juli und dauern 4 Wochen für die Bürgerschulen und 3 Wochen für die Bezirksschulen.

Die Michaelisferien beginnen am Sonnabend Mittags vor dem Michaelistage. Sie schließen mit Ablauf der folgenden Woche.

Die Weihnachtsferien endlich dauern vom 24. bis 31. December.

Schulfrei ist jeder 1. Jahrmartstag.

Am Geburtstage Sr. Majestät des Königs und Sr. Majestät des deutschen Kaisers, ebenso am Nationalfesttage treten Schulfeierlichkeiten an die Stelle des Unterrichts.

§ 16. Jahresprüfungen. Die gegen den Schluß des Schuljahres stattfindenden Prüfungen sind öffentlich. Die Ordnung derselben festzustellen, bleibt den Directoren überlassen. Die Prüfungsordnung jeder einzelnen Schule, bez. Abtheilung ist vom Director im Amtsblatte des Stadtraths zu veröffentlichen. Sie hat außer den Fächern, in welchen geprüft wird, und außer den Zeitangaben auch die Namen der in den einzelnen Fächern prüfenden Lehrer zu enthalten.

Die Tage, an welchen die Prüfungen stattfinden, sind von den Directoren dem Bezirkschulinspector, dem Stadtrath, dem Stadtverordneten-Collegium, dem Schulausschuß, der Superintendentur und denjenigen Geistlichen, welchen die Ueberwachung des Religionsunterrichts in ihrer Schule obliegt, besonders anzuzeigen. Bei der Prüfung jeder Klasse sind die im Laufe des Schuljahres gefertigten schriftlichen Arbeiten, eine Censurtabelle, die Versäumnisliste und das Klassentagebuch auszulegen.

Während der Prüfungen hat eine Ausstellung der gefertigten Zeichnungen und Nadelarbeiten stattzufinden.

§ 17. Censuren. — Censurbücher. Jeder Schüler erhält zu Michaelis und am Schlusse des Schuljahres eine Censur in einem Censurbuche. Dasselbe ist bei Wiederbeginn der Schule, versehen mit der Bescheinigung der Eltern oder Pfleger, daß sie von

der Censur Einsicht genommen haben, an den Classenlehrer zur Aufbewahrung in der Schule zurückzugeben.

Kann ein Kind das Censurbuch nicht zurückgeben, oder finden sich darin bei der Rückgabe ungebührliche Bemerkungen, oder Bemerkungen seitens Unbefugter vor, so ist ein neues Buch auszustellen und dafür eine Gebühr von 10 Pf. zu entrichten.

Tritt ein Kind in eine andere hiesige Volksschule über, so ist das Censurbuch an diese zu verabsolgen.

Geht das Kind auf eine höhere Schulanstalt oder in eine auswärtige Volksschule über, oder wird es nach erfüllter Schulpflicht aus der Schule entlassen, so wird ihm das Censurbuch ausgehändigt.

§ 18. Schulversäumnisse. Versäumt ein Kind die Schule unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung, so hat der Director ohne Verzug durch den Schulboten die Eltern oder Pfleger aufzufordern, daß sie das Kind zur Schule schicken, dann aber zur Schule holen zu lassen, wenn jene Aufforderung erfolglos bleibt, ohne daß ein genügender Entschuldigungsgrund hierfür vorliegt.

§ 19. Gebühren des Schulboten. Für jede Erinnerung (§ 10, 4 und § 18) und für jede Abholung eines Kindes zur Schule, auch wenn sie erfolglos gewesen ist, hat der Schulbote von den Eltern oder Pflegern des Kindes eine Gebühr von 10 Pf. zu beanspruchen.

§ 20. Schulgeld. Das Schulgeld beträgt:

- a. in den Bürgerschulen, in den Classen I—IV 60 Mark, in den übrigen Classen 48 Mark jährlich,
- b. in den Bezirksschulen Abtheilung I, in Classe I, II und III 55 Pf., in den Classen IV und V 45 Pf., in den Classen VI und VII 40 Pf. wöchentlich,
- c. in den Bezirksschulen Abtheilung II. 10 Pf. wöchentlich in allen Classen.

Für die mit Beginn des Schuljahres eintretenden Kinder wird das Schulgeld stets vom 1. April ab berechnet, der Eintritt mag früher oder später erfolgt sein. Andererseits wird es beim Austritt aus der Schule mit Ablauf des Schuljahres immer bis zum 31. März berechnet, ohne Rücksicht darauf, ob der Schluß des Schuljahres vor oder nach diesem Termine eintritt.

Bei Berechnung des wöchentlichen Schulgeldebetrags ist das Schuljahr zu 48 Wochen angenommen.

§ 21. Erlaß oder Ermäßigung des Schulgeldes. Städtische Volksschullehrer bezahlen für ihre Kinder beim Besuche einer Bürgerschule oder der I. Abtheilung einer Bezirksschule die Hälfte des geordneten Schulgeldebetrags. Beim Besuche der einfachen Volksschule sind sie schulgeldfrei.

Ist ein Kind durch Krankheit genöthigt, länger als 8 Wochen der Schule fern zu bleiben, so hört mit Ablauf der 8. Woche vom Ende derjenigen Woche an gerechnet, in welcher das Kind die Schule zuletzt besucht hat, die Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld auf die übrige Dauer der Krankheit auf.

Für diejenigen Kinder, welche nicht am Religionsunterrichte theilnehmen, wird das Schulgeld dergestalt ermäßigt, daß sie auf die letzten 6 Wochen des Schuljahres, oder wenn sie im Laufe desselben die Schule verlassen, auf die letzten 4 Wochen vor ihrem Austritt Schulgeld nicht zu bezahlen haben.

Wer gleichzeitig mehr als 3 Kinder in die einfache Volksschule schickt, bezahlt nur für 3 Kinder Schulgeld.